

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.bkd.be.ch
bkd@be.ch

Bern, 13.4.2021

Antwort-Tabelle Konsultation: Verordnung zum besonderen Volksschulangebot (BVSV)

Bitte ausfüllen:

Name KonsultationsteilnehmerIn: *Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk*

Datum: *1.6.2021*

Bitte retournieren: - im Word-Format

 - per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch

 - bis **Mittwoch, 2. Juni 2021**

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
Grundsätzliches	Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Volksschulgesetzes geschrieben unterstützt die kbk die Grundausrichtung der Reform: Es handelt sich um einen längst fälligen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings braucht es zusätzliche Schritte, damit die Inklusiv Schule – gemäss UNO-Behindertenrechtskonvention Art. 24 – Realität wird. Für eine Weiterentwicklung hin zur Inklusiven Schule wird sich die kbk auch nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten im Rahmen von Revos	

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>2020 mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften einsetzen. Denn mit dieser Reform werden die Vorgaben der UNO-BRK nicht erfüllt. Die Erwartungen der Eltern von Kindern mit Behinderungen und der Menschen mit Behinderungen werden enttäuscht. Dass sich am mengenmässigen Verhältnis «separative Schulung» und «integrative Schulung» sich grundsätzlich nichts verändern soll, wird vor diesem Hintergrund nicht verstanden.</p> <p>Die Verankerung im Wohnumfeld, der niederschwellige, informelle Austausch in der Nachbarschaft und die gegenseitige Unterstützung ist für viele Familien wichtig. Fällt das Kennenlernen über die gemeinsam besuchte Bildungseinrichtung weg, so wird das gegenseitige Kennenlernen und die soziale Interaktion im nahen Sozialraum erschwert oder sogar verunmöglicht.</p> <p>Erhält ein Kind eine inklusive Bildung, so wird diese in alle anderen Lebensbereiche ausstrahlen. Kindern mit Behinderungen wird es in allen Lebensbereichen erleichtert, sich zu integrieren und vollwertiger Teil der Gesellschaft zu sein.</p> <p>Dass sich die Regelungen für die besonderen Schulen möglichst an diejenigen der Regelschule orientieren, begrüsst und unterstützt die kbk. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass dort wo es notwendig ist, um der spezifischen Situation der Kinder mit Behinderungen gerecht zu werden, geeignete Regelungen gefunden wurden.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir noch auf einen zusätzlichen Aspekt hinweisen. Um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen, ist es unabdingbar, dass auch im 1. Arbeitsmarkt Personen mit Behinderungen arbeiten. Deshalb ist auch das Bildungswesen aufgerufen, Menschen mit Behinderungen geeignete Arbeitsplätze anzubieten. Wie</p>	<p>Die Aussage im Vortrag S. 2 «Am mengenmässigen Verhältnis «separative Schulung» und «integrative Schulung» soll grundsätzlich nichts verändert werden» streichen.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Beispiele zeigen (z.B. Ecolsiv-Programm) kann der Einsatz von Menschen mit Behinderungen nicht nur beispielsweise als BetreuerIn in der Tagesschule oder an Mittagstischen, sondern sogar im Unterricht, einen Nutzen für die jeweilige Schule schaffen. Entsprechende Programme sind zu fördern.</p> <p>Insgesamt erachten wir die Regelungen im Verordnungsentwurf als tauglich, klar und nachvollziehbar. Wir bedanken uns für die äusserst sorgfältige Erarbeitung und das Bestreben die Anliegen von den vom Gesetz bzw. der Verordnung betroffenen Kreisen frühzeitig kennenzulernen und diese bei der Erarbeitung zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise schätzt die kbk ausgesprochen.</p>	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	<p>Der Anwendung des SAV kommt eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb ist diese regelmässig durch eine qualifizierte externe Stelle zu überprüfen. Geprüft wird, ob der Bedarf für alle Kinder mit Behinderungen korrekt erfasst werden kann und ob die gesprochenen Ressourcen für die Bedarfsdeckung ausreichen. Die Rückmeldung von Eltern, Leistungserbringern und Verbänden sind einzubeziehen.</p>	<p>Neuer Abs. 2</p> <p>Die Anwendung des SAV wird regelmässig durch eine qualifizierte externe Stelle evaluiert.</p> <p>Im Vortrag ist festzuhalten, dass es bei der Evaluation darum geht zu überprüfen, ob der Bedarf korrekt erfasst wird und ob die gesprochenen Ressourcen für die Bedarfsdeckung ausreichen.</p>
Artikel 5	<p>Dass auch ein möglicher Bedarf des schulischen Umfelds erhoben wird, ist positiv und wird von der kbk unterstützt.</p>	

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
Artikel 6	<p>Dass wie in Abs. 2 vorgesehen die EB Abklärungen durch Fachleute veranlassen kann oder bereits vorliegende Berichte integriert, ist eminent wichtig. So kann die Bedarfsabklärung möglichst schlank abgewickelt werden und gleichzeitig kann der tatsächliche Bedarf auch dann festgestellt werden, wenn die Fachleute der EB nicht über das notwendige spezialisierte Fachwissen verfügen. Es ist wichtig, dass die EB in der Praxis tatsächlich auf dieses Fachwissen zurückgreift und es in die Abklärung einbezieht.</p>	
Artikel 7	<p>Dass die Eltern ein wichtiger Partner sein sollen, um die Situation des Kindes zu erfassen, und ihre Vorstellungen und ihre Wünsche einbezogen werden, erachtet die kbk als zentral. Damit die Eltern diese Rolle wahrnehmen können, müssen sie über die notwendigen Informationen in verständlicher Form verfügen und sich bei Bedarf von Beratungsstellen Unterstützung holen können. Der Kanton hat entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichzeitig ist bei der Bestimmung des Förderumfelds zu beachten, dass die Kantone gemäss BehiG Art. 2, Abs. 2 den Auftrag haben, die Integration von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen zu fördern. Integrative Lösungen sind gemäss Art. 2b Sonderpädagogikkonkordat separierenden Lösungen vorzuziehen.</p>	<p>Art. 7 a das Kind, b die Eltern, c die Leitung des möglichen Schulungsorts</p> <p>In den Ausführungen zu Art. 7 im Vortrag ist zu erwähnen, dass das Schulinspektorat bei seinem Entscheid Art. 20 Abs. 2 BehiG und Art. 2b Sonderpädagogikkonkordat berücksichtigt.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
Artikel 8	Um Transparenz herzustellen, erhalten auch die Eltern den Fachbericht. Der Fachbericht ist in einfacher Sprache verfasst. Im Fachbericht wird die Entscheidungsfindung transparent gemacht und die Empfehlung nachvollziehbar begründet. Eine Ansprechperson für mündliche Auskünfte wird angegeben.	Abs. 1 ergänzen: ... Die Eltern erhalten den Fachbericht in einfacher Sprache. Die Ausführungen in den Bemerkungen sind in den Vortrag aufzunehmen.
Artikel 9		
Artikel 10	Von zentraler Bedeutung ist die fachliche Kompetenz der EB und der Schulinspektorate. Kompetenzen in Heilpädagogik und integrative Schulung sind unbedingt notwendig.	
Artikel 11	Dass Eltern und Fachpersonen vom Schulinspektorat in Form eines Runden Tisches angehört werden, falls keine Einigung in Bezug auf den Schulungsort erfolgt ist, begrüsst die kbk. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicht der Eltern genauso ernst genommen wird, wie diejenige der Fachpersonen.	
Artikel 12	Die Verfügung ist in einfacher Sprache auszustellen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Eltern erhalten unentgeltliche juristische Beratung. Begründung: Verfügungen sind für die breite Bevölkerung oft zu anspruchsvoll formuliert sind. Deshalb ist es zentral, dass Verfügungen in einfacher Sprache verfasst werden (vgl. Bericht zur Leichten Sprache, der vom RR genehmigt wurde).	Die Bemerkung ist in den Vortrag zu übernehmen.
Artikel 13	Die Zuweisung ins besondere Volksschulangebot verbunden mit einer <i>einvernehmlichen</i> Unterbringung erfolgt durch eine Verfügung durch das Schulinspektorat analog der Zuweisung ohne Unterbringung, gemäss Vortrag zu Art. 12 mit «Einverständnis» der Eltern. Gemäss Art. 13 ist eine	Abs. 1 (umformulieren): Verfügt das regionale Schulinspektorat eine Zuweisung mit Unterbringung und reichen die Eltern beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	<p>Aufhebung dieser einvernehmlichen <u>Unterbringung</u> allerdings nur noch über den Beschwerdeweg mit Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzes möglich.</p> <p>Diese suggeriert, dass Dritte einen Bedarf festgestellt haben, den es durch eine Massnahme (die Unterbringung) zu decken gilt und mit der die Eltern sich einverstanden erklären müssen. Im Zusammenhang mit dem <i>Behindertenbereich</i> ausschliesslich von einvernehmlicher Zuweisung zu sprechen, die nur mit einem Kinderschutzverfahren aufgehoben werden kann, erscheint nicht angebracht. Es ist notwendig, dass Eltern, die aufgrund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfs ihres Kindes auf externe Unterstützung angewiesen sind, die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung Unterbringung oder anderer Unterstützungsmöglichkeiten selbstbestimmt annehmen oder allenfalls auch abbrechen können, ohne den Rechtsweg der Beschwerde beschreiten zu müssen. Zumindest in Artikel 13 braucht es eine Ausnahmeregelung für den Behindertenbereich.</p> <p>Falls das Kindeswohl gefährdet erscheint, ist vor einer Weiterleitung der Beschwerde an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, mit einer Mediation eine einvernehmliche Schlichtung anzustreben. Zudem wird eine Ombudsstelle geschaffen, an diese sich Eltern wenden können, auch wenn es um die Zuweisung des Schulplatzes geht.</p>	<p>eine Beschwerde wegen der Unterbringung ein, so wird bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mediation eingeleitet.</p> <p>Abs. 2 (neu) Kann durch die Mediation keine Einigung erzielt werden und ist das Kindeswohl gefährdet, so wird die Beschwerde an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergeleitet.</p>
Artikel 14		
Artikel 15		

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18	Die kbk begrüsst es, dass die Tagesschule analog zur Regelschule geregelt wird und damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu einem solchen Angebot erhalten. Ebenfalls begrüsst es die kbk, dass über den angepassten Betreuungsschlüssel der höhere Betreuungsaufwand abgegolten wird.	
Artikel 19	Abs. 3: Die Vergütung der Kosten für eine unerlässliche Begleitperson wird sehr begrüsst. Nicht klar ist, wieso gemäss Vortrag diese Vergütung auf Fahrten im öffentlichen Verkehr beschränkt sein soll.	Anpassen im Vortrag: Fahrkosten für Begleitpersonen sollen nicht nur für den ÖV, sondern auch bei den von der Schule organisierten Schülertransportdiensten vergütet werden. Bei unerlässlicher Begleitung (z.B. aus medizinischen Gründen) sollen auch die Lohnaufwände über die Transportkostenabgeltung finanziert werden. Die Begleitung wird in der Regel von der Schule zur Verfügung gestellt. Ist die Begleitung eines Elternteils unerlässlich so wird deren Zeitaufwand ebenfalls über die Transportkostenabgeltung finanziert. Ob eine Begleitung unerlässlich ist, wird durch das SAV entschieden.
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25	Der Satz im Vortrag zu Artikel 25	

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	«Denkbar ist auch, dass aufgrund von zunehmend neuartigen «Beeinträchtigungsformen» neue Angebote entwickelt werden müssen.» ist unseres Erachtens etwas holprig formuliert.	Aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Diagnosemöglichkeiten) und gesellschaftlichen Entwicklungen, wird es immer wieder eine Anpassung des Angebots brauchen.
Artikel 26		
Artikel 27		Bst. f ergänzen: «... Organ verfügt, die personell unabhängig sind.
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	Warum in der Trägerschaft Betreuungskompetenzen aber keine pädagogischen bzw. heilpädagogischen Kompetenzen vorhanden sein müssen, erschliesst sich uns nicht. Kerngeschäft der besonderen Schulung ist aus unserer	Abs. 1 Die Trägerschaft der besonderen Volksschule verfügt insbesondere über Fachkompetenz in den Bereichen Finanzen, Personal und Heilpädagogik oder Pädagogik.

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	Sicht nicht die Betreuung, sondern die Förderung der Kinder mit Behinderungen.	
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51	<p>Die Pauschalen für die Förderlektionen sind so auszugestalten, dass damit bei Bedarf auch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. FAGE, Sozialpädagogik) finanziert werden kann. In anspruchsvollen Situationen reichen PraktikantInnen nicht.</p> <p>Zudem ist es notwendig, dass in Situationen, in denen die gesprochenen Förderlektionen für eine bedarfsgerechte</p>	<p>Artikel 51; Abs. 3 ergänzen:</p> <p>Die Förderlektionen werden den besonderen Volksschulen als Pauschale ausgerichtet. Diese orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten, die bei einer effizienten Leistungserbringung entstehen, welche durch fachlich qualifiziertes Personal erbracht werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
	Förderung nicht ausreichen, zusätzliche Ressourcen beantragt werden können.	
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		

Artikel	Bemerkung	Allfälliger Vorschlag
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		